

Haushaltssatzung

des Amtes Lensahn für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|----|---|----------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 6.817.300 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 7.314.500 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 497.200 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 6.636.400 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 7.040.400 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions-
tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 215.400 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions-
tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 413.000 EUR |
| | festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions-
förderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 750.000 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,00 |

§ 3

1. Der Umlagesatz für die Amtsumlage (§ 22 AO i.V.m. § 29 FAG) wird auf

19,50

festgesetzt.

2. Die Schulumlage nach § 21 AO in Verbindung mit § 56 Schulgesetz wird festgesetzt auf

Gemeinde Beschendorf	140.100 EUR
Gemeinde Damlos	87.089 EUR
Gemeinde Harmsdorf	94.662 EUR
Gemeinde Kabelhorst	79.516 EUR
Gemeinde Lensahn	1.117.015 EUR
Gemeinde Manhagen	98.448 EUR
Gemeinde Riepsdorf	64.370 EUR
Summe	1.681.200 EUR

§ 4

- a) Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 26.000 EUR beträgt.
- b) Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 6.000 EUR.

Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung mindestens vierteljährlich über die geleisteten Ausgaben nach Satz 1 zu unterrichten; soweit diese nicht zwischenzeitlich in einem Nachtragshaushalt veranschlagt sind.

Erträge aus Versicherungsleistungen, die aus Beschädigungen Dritter an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der Gemeinde resultieren, dienen den entsprechenden Mehraufwendungen zur Wiederbeschaffung oder Reparatur. Diese Aufwendungen gelten unabhängig von Höchstbeträgen als genehmigt.

§ 5

- (1) Die Erträge und Aufwendungen eines Teilergebnisplanes und die Einzahlungen und Aus-

zahlungen eines Teilfinanzplanes werden gemäß § 20 GemHVO-Doppik zu Budgets erklärt.

(2) Für die gebildeten Budgets gelten die Budgetierungsregelungen gemäß Anlage 1.

Lensahn,

(Siegel)

Amt Lensahn
Der Amtsvorsteher
gez. Robien

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Lensahn für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Dienststunden im Rathaus Lensahn, Eutiner Str. 2, 23738 Lensahn, Zimmer 16 Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Lensahn, 07.12.2022

Amt Lensahn
Der Amtsvorsteher